

Verbraucherrechte gestärkt

Bestätigungs-E-Mails dürfen keine Werbung enthalten

GUNZENHAUSEN – Kommerzieller Werbung kann man sich heutzutage kaum noch entziehen. Dies gilt selbst dann, wenn man sich als Verbraucher in seinen privaten Räumlichkeiten aufhält, so Rechtsanwalt Dr. Christian Teupen von der Kanzlei „meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB“.

Ob im Fernsehen, im Radio oder im Internet, überall bewerben kommerzielle Anbieter ihre Produkte und Leistungen. Selbst wenn man heutzutage als Kunde sogenannte Servicrufnummern von Unternehmen anwählt, wird man mitunter in der Warteschleife ständig mit Werbung beschallt.

Einige kommerzielle Anbieter sind dazu übergegangen, auch im Rahmen der mit Verbrauchern geführten E-Mail-Korrespondenz Werbung zu platzieren. Gerade in sogenannten Bestätigungs-E-Mails („No-Reply“) findet sich Werbung. Es handelt sich dabei um automatisch generierte E-Mails, die der Verbraucher als Bestätigung des Eingangs seiner eigenen E-Mail-Anfrage erhält. Diese Werbemaßnahme ist für die Unternehmen kostengünstig und einfach durch ein oder zwei Klicks organisiert.

Dieser Vorgehensweise hat der Bundesgerichtshof nun einen Riegel vorgeschoben. In dem Verfahren hatte ein Verbraucher dagegen geklagt, dass er Bestätigungs-E-Mails mit Werbeinhalt erhält, ohne vorher ausdrücklich der Übersendung von Werbung zugestimmt zu haben. Die Sichtweise des Verbrauchers hat der Bundesgerichtshof in seiner vorzitierten Entscheidung ausdrücklich bestätigt, so der auf Internet spezialisierte Anwalt.

Der 6. Zivilsenat (Az: IV AZ 134/15) hat geurteilt, dass gegen den erklärten Willen eines Verbrauchers übersandte E-Mails mit werblichem Inhalt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Ein weiteres Mal wurden damit Verbraucherrechte durch das höchste deutsche Zivilgericht bestärkt, berichtet Dr. Christian Teupen.

Altmühl-Bote, 13. Januar 2016